

Zertifizierungsschema P50

Geldwäsche-Compliance Expertin/Experte

Ausgabe 1.0: 2019-06-06

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2019 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1	Kompetenzprofil.....	3
2.2	Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten	3
2.2.1	Vertieftes Wissen bzgl. Grundlagen der Geldwäsche-Compliance.....	3
2.2.2	Umsetzung interner Richtlinien zur Sorgfalts-, Dokumentations-, Auskunft- und Meldeverpflichtung in Unternehmen	4
2.2.3	Mit Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung assoziierte Prozedere	4
3	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.....	4
4	Prüfung	5
5	Bewertungskriterien.....	5
5.1	Single-Choice Prüfung	5
5.2	Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung.....	5
6	Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate.....	5
7	Rezertifizierung	5
7.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....	5
7.2	Ausstellung des Zertifikates.....	5
7.3	Fristen.....	6

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen im Bereich des Erkennens und Verhinderns von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für meldepflichtige Berufsgruppen durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der Internationalen Norm ISO/IEC 17024¹.

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards ist ein eigenständiger Unternehmensbereich innerhalb der Austrian Standards plus GmbH. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen des Austrian Standards Institute.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, sind kompetent, Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß EU-Richtlinie² sowie deren nationaler Umsetzung, dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)³, zu gestalten, umzusetzen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Personen, die diesem Kompetenzprofil entsprechen, müssen Kompetenzen und Wissen in Bezug auf die Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (von nun an kurz: BVGT) gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.3 aufweisen.

2.2.1 Vertieftes Wissen bzgl. Grundlagen der Geldwäsche-Compliance

- Planung und Implementierung von Strategien zur Umsetzung von Maßnahmen der BVGT in Unternehmen.
- Kenntnis der Rolle meldepflichtiger Berufsgruppen in der BVGT und Erklärung derselben vor dem Hintergrund internationaler Vorgaben und nationaler Zusammenhänge.
- Ableiten des eigenen Arbeitsbereichs und -umfanges auf Basis vertieften Wissens hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen zur BVGT in einem Unternehmen.
- Formulieren persönlicher Anforderungen an Mitarbeiter/innen und Controlling (Einhaltung der Bestimmungen zur BVGT innerhalb des Unternehmens).
- Kenntnis von Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde einschließlich der Sanktionen für die Nichteinhaltung der Bestimmungen zur BVGT.

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

² Richtlinie (EU) 2015/849 vom 05 Juni 2015 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

³ Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt, StF: BGBl. I Nr. 118/2016.

2.2.2 Umsetzung interner Richtlinien zur Sorgfalts-, Dokumentations-, Auskunft- und Meldeverpflichtung in Unternehmen

- Erstellung AML-Compliance bezogener Risikoanalysen (Identifikation von AML-Compliance bezogenen Risiken, Planung und Umsetzung risikominimierender Maßnahmen, Einschätzung des individuellen Kundenrisikos).
- Einrichtung von unternehmensinternen Systemen und Prozessen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung auf Basis dieser Risikoanalysen.
- Ableiten und Umsetzen von Strategien für einen adäquaten Umgang mit Fällen erhöhter Sorgfaltspflichten, insbesondere mit Hochrisikokunden und politisch exponierten Personen (PEP)⁴.
- Durchführung und Dokumentation des „Know-Your-Customer“-Prozesses⁵.
- Identifikation von Kunden und/oder wirtschaftlichen Eigentümern und erkennen, ob es sich bei diesen um PEP handelt.
- Erstattung von Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle (Bestimmung des Zeitpunktes für die Erstattung von Verdachtsmeldungen, Identifikation und Dokumentation relevanter Inhalte zur sachlichen Begründung des Verdachtsmoments, Abstrahieren und Beurteilen der Konsequenzen einer Verdachtsmeldung in Hinblick auf die Kundenbeziehung).
- Eigenständige Planung und Implementierung unternehmensinterner Hinweisgebersysteme.
- Adäquate Beantwortung behördlicher Auskunftersuchen und Mitwirkung an Überprüfungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

2.2.3 Mit Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung assoziierte Prozedere

- Vertiefte Kenntnis der Grundlagen der §§ 165 und 278d StGB.
- Kennen des Spektrums möglicher Geldwäsche-Vorfälle, einschließlich Finanzstraftaten.
- Identifikation und Erläuterung gängiger Vorgehensweisen von Geldwäschern.
- Erkennen branchenspezifischer Geldwäschehandlungen.
- Kenntnis aktueller Methoden und Erkennungsmerkmale der Terrorismusfinanzierung.

3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung ist die Erfüllung eines der nachfolgend angeführten Kriterien:

- Nachweis einer facheinschlägiger Ausbildung basierend auf den Inhalten gemäß Abschnitt 2.2 im Mindestausmaß von mind. 24 Stunden

oder

- Nachweis einer mindestens zweijährigen Praxiserfahrung im Bereich der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

⁴ Unter *politisch exponierten Personen* (PEP) versteht man Personen, die wichtige öffentliche Ämter innehaben. Eine nähere Definition befindet sich in den jeweils einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur BVGT.

⁵ Die Gesamtheit aller Maßnahmen, welche zur Identifizierung des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zur Klärung der Begleitumstände der Geschäftsbeziehung dienlich sind.

Die Nachweise sind vor Prüfungsantritt von der Kandidatin/vom Kandidaten an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

4 Prüfung

Die Prüfung wird schriftlich in Form eines Multiple-Choice-Tests (Single Choice) abgehalten und umfasst insgesamt 60 Fragen aus den drei Themengebieten gemäß Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.3 wie folgt:

- 10 Fragen gemäß Abschnitt 2.2.1
- 30 Fragen gemäß Abschnitt 2.2.2
- 20 Fragen gemäß Abschnitt 2.2.3

Die maximale Dauer der schriftlichen Prüfung beläuft sich auf 150 Minuten.

5 Bewertungskriterien

5.1 Single-Choice Prüfung

Jede Frage wird mit maximal einem Punkt bewertet. Je Abschnitt (2.2.1 bis 2.2.3) muss mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht werden.

5.2 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung muss mindestens 60% der zu erreichenden Punktzahl (=36 von insgesamt 60 Punkten) erreicht werden.

Wird ein Abschnitt negativ beurteilt, so ist die Prüfung insgesamt negativ zu beurteilen.

Die Prüfung ist in jedem Falle zur Gänze zu wiederholen.

6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate

Die erfolgreiche Bewertung der Erstzertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 5 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

7.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über fach einschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

7.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 5 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.